



GEMEINDE
NIEDERROHRDORF

Reglemente



Gemeindeordnung
gültig ab 1. April 2015

Gemeindeordnung (GO)

vom 8. März 2015

Die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

Art. 1

Behörden und Kommissionen

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
- ² Der Schulpflege gehören 5 Mitglieder an.
- ³ Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Neben den im Gemeindegesezt umschriebenen Pflichten hat sie auch die Aufgabe, die Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung zu prüfen.
- ⁴ In das Wahlbüro sind 1 Mitglied sowie 1 Ersatzmitglied zu wählen. (1)
- ⁵ In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen. (1)

Art. 2

Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

Art. 3

Veröffentlichungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Berg-Post und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau. (1)

Art. 4

Zuständigkeiten

- ¹ Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 GG werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
- ² Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg.
 - b) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr.

- c) Tauschverträge bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, auch wenn die Preislimiten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a), b) und d) überschritten sind.
- d) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder -sanierungen Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von CHF 20'000.00. (1)
- e) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen und weiteren Verkehrsanlagen, welche Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind.
- f) Der Abschluss von Baurechtsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) Gemeindegesetz fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen usw. für die der Gemeinderat zuständig ist. (1)
- ³ Der Gemeinderat ist für die Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Gemeinde Niederrohrdorf gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig. (2)

Art. 5

Inkrafttreten

- ¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.
- ² Die Änderungen gemäss Teilrevision 2009 (1) treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- ³ Die Änderung gemäss Teilrevision 2015 (2) tritt per 1. April 2015 in Kraft.

Niederrohrdorf, 1. April 2015

Gemeinderat

Gregor Naef
Gemeindeammann

Hugo Kreyenbühl
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Gestützt auf § 17 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982 wird die Änderung der Gemeindeordnung genehmigt.

09. April 2015

Aarau,

Departement Volkswirtschaft und Inneres

